

Bauinventar Biglen

- Verfügung vom 30.11.2004
- Aktualisiertes Register vom August 2004
- Ergänzung «Bewertungskategorien»
- Ergänzung «Objekte des kantonalen Inventars» (K)

Verfügung des Amtes für Kultur
(nach Art.13a Abs.2 und 3 BauV)

Bauinventar der Gemeinde Biglen

Aufnahmearbeiten 1988-1990 durch Christoph Waber und Daniel Wolf.
Aktualisierung der Objektliste für die Verfügung im August 2004. Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art.13a Abs.1 BauV vom 1. Oktober bis 1. November 2004.

Alle mit "schützenswert" eingestuften Objekte und die "erhaltenswerten" innerhalb der Schutzperimeter und der Baugruppen A - E sowie alle unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte gelten als Objekte des Inventars des Kantons im Sinne von Art.13 Abs.3 BauV und Art.22 Abs.3 BewD („K-Objekte“).

Bern, 30. November 2004

Kant. Amt für Kultur
Der Vorsteher



François Wasserfallen

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das Bauinventar Biglen in Kraft treten.

Rechtsmittelbelehrung (Art.13a Abs.4 BauV):
Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

Mit der Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 10. Dezember 2004 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Dezember 2004 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das Bauinventar der Gemeinde Biglen in Kraft getreten.

Register Biglen mit Nachtrag der "K-Objekte"

August 2004

STRASSE ODER ORT	HAUSNR	GEB-NR	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG	KOBEJEKT	PLAN
Ackerweid		22	BH	-	erh		2
Adlisberg		75	BH	-	erh		2
Adlisberg		76	BH	-	erh		2
Arnistrasse	3		WH	-	erh	K	1
Arnistrasse	4		WH/G	A	sch	K	1
Bachweg	1		WH/G	B	erh	K	1
Badweg	6		St	D	erh	K	1
Bahnhofstrasse	20		WH	E	erh	K	1
Bahnhofstrasse	24		WH	E	erh	K	1
Bärenstutz	2		St	B	sch/Sit	K	1
Bärenstutz	4		WH	B	erh/Sit	K	1
Bärenstutz	7		BH	B	erh	K	1
Bärenstutz	10		SH	A/B	erh	K	1
Bärenstutz	12		BH	A	sch/Sit	K	1
Bärenstutz	15		St	A	erh	K	1
Bärenstutz	17		GG	A	sch/Sit	K	1
Dättlig	7		WH	-	erh/Sit		1
Dättlig	8		BH	-	erh/Sit		1
Dättlig	8 A		Sp	-	sch	K	1
Dättlig	10		WH	-	erh		1
Dürrenthan		86	BH	-	sch	K	2
Dürrenthan		87	BH	-	erh		2
Dürrenthan		88	St	-	erh		2
Egg		21	WH	-	erh		2
Enetbach		61	BH	F	sch	K	1
Enetbach		62	BH	F	sch	K	1
Enetbach		63	St	F	sch	K	1
Enetbach		64	BH	F	erh	K	1
Enetbach		64 A	Sp	F	sch	K	1
Enetbach		65	St	F	erh	K	1
Enetbach		67	WH	F	erh	K	1
Enetbach		80	BH	-	sch	K	2
Enetbach		80 A	Sp	-	sch	K	2
Enetbachberg		77	BH	-	erh		2
Enetbachberg		79	BH	-	erh		2
Enetbachstrasse	6		SH	-	erh	K	1
Enetbachstutz	6		Kä	-	erh		1
Enggist		40	BH	-	sch	K	1
Enggsthübel		38	BH	-	erh		2
Feltschenweg	19		WH/G	D	erh	K	1
Golderswil		50	BH	-	erh		1
Grippelen		90	BH	-	sch	K	2
Grippelen		91	WH	-	erh		2
Grippelen		92	BH	-	erh		2
Grossacker		73	BH	-	erh		2
Grundhalde		57	BH	-	erh		1
Gwattmoos		23	BH	-	erh		2
Hasli		2	BH	-	erh		2
Hasli		5	BH	-	sch	K	2
Hasli		11	BH	-	erh		2
Hofacker		84	BH	-	sch	K	2
Hohle	10		IB	C	erh	K	1
Hohle	12		Mü	C	erh	K	1
Hohle	12 A		Sp	C	sch	K	1
Hohle	13		St	C	sch	K	1

STRASSE ODER ORT	HAUSNR.	GEB.-NR.	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG	KOBEKT	PLAN
Hohle	15		BH	C	erh	K	1
Hohle	16		BH	C	sch	K	1
Hohle	19		SH	A	erh/Sit	K	1
Kirchweg	2		BH	A	sch	K	1
Kirchweg	3		Ki	A	sch	K	1
Kirchweg	4		St	A	erh	K	1
Kirchweg	5		Sp	A	sch/Sit	K	1
Kirchweg	8		BH	A	sch	K	1
Kirchweg	8 A		Sp	A	sch	K	1
Kreuzmatt	21		BH	-	erh		1
Lauelen		82	St	-	erh		2
Lauelen		83	BH	-	erh		2
Leutscheren		54	BH	-	erh		1
Lochmatt		106	Mü	-	erh		2
Lugibächli		97	BH	-	erh		2
Lugibächli		97 B	Sp	-	sch	K	2
Lugibächli		98	BH	-	erh		2
Lugibächli		98 B	Sp	-	erh		2
Mühlestützli	1		WH	B	sch	K	1
Mühlestützli	2		Mü	B	erh/Sit	K	1
Mühlestützli	3		Scho	B	erh	K	1
Oberfeld		42	BH	-	erh		1
Oberfeld		47	BH	-	erh		1
Oberfeld		47 A	Sp	-	sch	K	1
Oberfeld		48	St	-	sch	K	1
Oeleweg	1		BH	D	erh	K	1
Pfarrhausweg	2		PH	A	sch/Sit	K	1
Pfarrhausweg	4		WH	A	erh	K	1
Pfarrhausweg	5		BH	A	erh	K	1
Pfarrhausweg	5 A		Sp	A	sch	K	1
Riedhalde		27	BH	-	erh		2
Riedhalde		27 A	Sp	-	erh		2
Riedhalde		28	BH	-	erh		2
Riedhaldenweg	1		BH/G	D	sch	K	1
Rohrstrasse	1		St	-	erh		1
Rohrstrasse	17		WH/G	D	erh	K	1
Rohrstrasse	21		WH/G	D	erh	K	1
Rohrstrasse	22		BH/G	D	erh	K	1
Rohrstrasse	23		GG	D	erh	K	1
Rohrstrasse	30		BH/G	D	sch	K	1
Rohrstrasse	40		BH	E	erh	K	1
Rohrstrasse	44		GG	E	sch	K	1
Rohrstrasse	49		WH	E	sch	K	1
Rohrstrasse	54		WH	E	erh	K	1
Rohrstrasse	56		IB	E	sch/Sit	K	1
Rothackerstrasse	1		WH	E	sch	K	-
Rothackerstrasse	2		St	E	erh	K	1
Rothackerstrasse	12		BH	-	sch	K	1
Rybiweg	2		WH/G	D	erh	K	1
Thunstrasse	1		BH	E	erh/Sit	K	1
Weibel, Auf dem		100	BH	-	sch	K	2
Weibel, Auf dem		100 A	Sp	-	sch	K	1
Weibel, Auf dem		101	St	-	sch	K	2

Alle schützens- und erhaltenswerten Einzelgebäude sind im Zonenplan der Gemeinde Biglen eingetragen und somit grundeigentümergebunden verankert.
 (Zonenplan der Gemeinde Biglen, genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern am 15. März 1993).

Eine Ausnahme bildet das folgende, nach der Auslieferung des Bauinventars 1990 neu aufgenommene Objekt:

STRASSE ODER ORT	HAUSNR	GEB-NR	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG	KOBJEKT
Rothackerstrasse	1		WH	E	sch	K

(Durch RRB Nr. 1734 von 1999 unter kantonalen Schutz gestelltes Objekt).

Nach der Auslieferung des Bauinventars 1990 sind folgende Objekte abgegangen:

STRASSE ODER ORT	HAUSNR	GEB-NR	BAUGATTUNG	BAUGRUPPE	BEWERTUNG
Adlisberg		74	BH	-	erh
Arnistrasse	6		Sch	A	erh
Enggist		40 C	St	-	erh
Grippelen		94	WH/G	-	erh
Syren		17	BH	-	erh

Bewertungskategorien

Bei der Erstellung eines Bauinventars wird der gesamte Baubestand auf Gemeindegebiet gesichtet*. Ins Bauinventar aufgenommen wird eine signifikante Auswahl. Dabei entscheidet nicht bloss der Eigenwert über die Aufnahme eines Objekts, sondern es werden auch die Zugehörigkeit zu qualifizierten Ensembles und Siedlungsteilen sowie der Situationswert gewichtet. Das Bauinventar stützt sich auf Art.10d-e BauG und Art.13 Abs.1 BauV. Es tritt in der Regel in genehmigter Form verwaltungsanweisend in Kraft und kann später als Grundlage für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren dienen (Art.13a Abs.1-3 BauV und Art.64a Abs.1 BauG).

* In Gemeinden mit grossflächigen Temporärsiedlungsgebieten kann die Inventarisierung einen Teilbereich umfassen.

1. Eigenwert

- schützenswert (vgl. Art.10a Abs.2, Art.10b Abs.1-2 BauG):

Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

- erhaltenswert (vgl. Art.10a Abs.3, Art.10b Abs.1,3 BauG):

Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

2. Situationswert

Die Einstufung "Situationswert" erhalten Gebäude unabhängig von ihrer baulichen oder historischen Qualität, wenn sie erhebliche Bedeutung für das Orts- und Strassenbild, bzw. für die Baugruppe haben. Eigenwert und Situationswert erhöhen kumulativ den Gesamtwert eines Baus.

Baugruppen

Die Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen oder historischen Zusammenhang aus. In Baugruppen werden Objekte zusammengefasst, deren Wert in ihrer Wirkung in der Gruppe liegt. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Allfällige Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen. (Baugruppen sind nicht identisch mit dem Ortsbildschutzperimeter, dienen aber als Grundlage dazu.)

Objekte des kantonalen Inventars (K)

Die Objekte, für die gemäss Art.13 Abs.3 Bauverordnung das Inventar als Inventar des Kantons gilt („K-Objekte“), sind im Bauinventar neben der Bewertung mit einem (K) (für Inventar des Kantons) gekennzeichnet.

Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren solche Objekte, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen (Art.10c Abs.1 Baugesetz und Art.22 Abs.3 Bewilligungsdekret).

Objekte des kantonalen Inventars sind:

1. Alle „schützenswert“ eingestuften Objekte.
2. Alle „erhaltenswert“ eingestuften Objekte, die zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören.
3. Alle „erhaltenswert“ eingestuften Objekte, die sich in einem Schutzperimeter befinden.
4. Alle unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte.